

Allergnädigst privilegirtes

# Leipziger Tageblatt.

N<sup>o</sup> 130. Dienstag, den 10. Mai, 1825.

## Das Baden in den Flüssen betreffend.

Als sichere, an ihrem Anfange und Ende bezeichnete und begrenzte Badeplätze in den Flüssen sind folgende:

- 1) eine Stelle in der Elster 120 Ellen lang, hinter der großen Funkenburg am Rosenthale,
  - 2) eine dergleichen in der Pleiße 150 Ellen lang, unterhalb der Gohlisser Mühle,
  - 3) ein dergleichen in der Parde, 150 Ellen lang, zwischen Leipzig und Schönsfeld, hinter dem Gerberwasser und dem sogenannten kleinen Wasserchen, gegen den Ausfluß der Rietschke, an der Viehweide der Kohlgärten,
  - 4) eine dergleichen in der alten Pleiße über 700 Ellen lang, zwischen der Saubrücke und dem Gerlachchen, jetzt Schimmelschen Garten,
- zu benutzen.

Unter Aufsicht der Ober- und Mitmeister der hiesigen Fischer-Innung mag auch gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühr an dieselben, das Baden an einem andern, in ihrem Gewerbebezirke gelegenen Plage, wenn er sicher, und den Augen der auf nah gelegenen Wegen etwa Vorüberkommenden nicht ausgesetzt ist, wie bisher statt finden.

Dagegen ist dasselbe außerdem an einer andern in den obigen Plätzen nicht mit begriffenen Stelle, namentlich an den höchst gefährlichen und deshalb durch beigesezte Säulen mit Warnungstafeln bezeichneten Stellen, wo, dessen ungeachtet, so mancher schon als Opfer seines Leichtsinns seinen Tod gefunden hat, desgleichen die Beschädigung oder Zerstörung der Grenzzeichen der erlaubten Badeplätze, oder der Warnungstafeln an gefährlichen Stellen bey sofortiger Arrestirung und nachdrücklicher Geld- oder Gefängniß-Strafe verboten.

Die polizeyliche Fürsorge, Unglück zu verhüten, muß sich auf Sicherheits-Maasregeln, wie die von uns getroffenen, beschränken, und wir vertrauen daher, daß jeder Verständige, dieselben aufrecht zu erhalten, möglichst mitwirken, besonders aber Aeltern, Verwandte, Lehrer und Lehrherren ihre Kinder, Angehörigen, Zöglinge und Lehrlinge nachdrücklich ermahnen werden, nicht nur die unterhaltenen Sicherheits-Anstalten zu benutzen und der selbige vereitelnden Zerstörungen der zur Bezeichnung der Badeplätze gesezten Grenzpfähle sich zu enthalten, sondern auch den bey dem Baden in den vergangenen Jahren so oft getriebenen schamlosen Unsug sich nicht zu Schulden kommen zu lassen.

Leipzig, den 6. May 1825.

(L.S.) Der Magistrat der Stadt Leipzig.